

# **Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Grebenhain**

Zur Regelung der Vereinsförderung in der Gemeinde Grebenhain hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.10.2015 den 7. Nachtrag zur Vereinsförderungsrichtlinie erlassen. Die Änderungen sind in die nachstehende Vereinsförderungsrichtlinien aufgenommen und am 09.12.2015 veröffentlicht worden.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) In Anerkennung der Bedeutung der Vereine, und deren Jugendarbeit wird das Vereinsleben der Gemeinde Grebenhain durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert. Es ist das Ziel, das Vereinsleben im Bereich der Gemeinde Grebenhain zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Gleichzeitig sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, damit die gewährten Zuschüsse und vorhandene eigene Mittel sinnvoll eingesetzt werden können.
- (2) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grebenhain. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht. Über die Auszahlung entscheidet der Gemeindevorstand zum Ende des Haushaltsjahres.
- (3) Diese Vereinsförderungsrichtlinien haben das Ziel, die Selbständigkeit der Vereine und deren Eigeninitiative zu fördern und zu stärken sowie ihre Arbeit zu unterstützen und zu beleben.
- (4) Die Vereinsförderungsrichtlinien gelten für alle ehrenamtlich geführten Vereine, die, soweit erforderlich, einer ordentlichen Mitgliederorganisation (z.B. dem Landessportbund oder jeweiligen Fachverbänden) angehören, ihren eingetragenen Sitz im Gebiet der Gemeinde Grebenhain haben und deren Vereinszweck auf die Förderung des Sports, der Kultur- und Brauchtumserhaltung, der Musik, der Wohlfahrtspflege, des Fremdenverkehrs, der Landschaftspflege, oder des Naturschutzes abgestellt ist. Vereine, die ihren Sitz nicht innerhalb des Gebietes der Gemeinde Grebenhain haben und vereinsgleichartige Organisationen, welche die vorgenannten Vereinszwecke ebenfalls verfolgen und deren Wirkungsbereich sich wesentlich auf das Gebiet der Gemeinde Grebenhain erstreckt, kann auf Antrag gemäß den Antragsvorgaben des § 2 Abs. 3g) bzw. des § 3 Abs. 1g) ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand gesondert.

## **§ 2**

### **Förderung Sport treibender Vereine**

#### **(1) Gemeindliche Sportanlagen**

- a) Den Sport treibenden Vereinen werden die gemeindlichen Sportanlagen (in der Regel durch Pachtverträge bei Übernahme des Betriebes) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- b) Die Vereine sind verpflichtet, als Gegenleistung für die unentgeltliche Bereitstellung der gemeindlichen Sportanlagen, die laufende Unterhaltung und Pflege der Anlagen zu übernehmen.

- c) Die Benutzer der gemeindlichen Sportanlagen haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte.
- d) Die Vereine sind verpflichtet, bei besonderem Bedarf die Anlage der Gemeinde Grebenhain zur Verfügung zu stellen. Die Inanspruchnahme ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Vereinsvorstand abzustimmen.
- e) Bei missbräuchlicher Benutzung einer gemeindlichen Sportanlage kann der betroffene Verein von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- f) Bereits bestehende Pachtverträge bleiben unberücksichtigt.

## **(2) Vereinseigene Sportanlagen (Investitionsmaßnahmen)**

- a) **Förderungsgrundsätze**  
Die Gemeinde Grebenhain unterstützt die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und außergewöhnlich belastende Instandsetzung vereinseigener Sportstätten, soweit sie unmittelbar der Sportausübung dienen. Die Zuschussgewährung entfällt für auf Erwerb gerichtete und sonstige nichtsportlichen Zwecken dienende Einrichtungen. Eine Förderung des Sportstättenbaus ist nur dann möglich, wenn der Träger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes (Erbbauvertrag mit Eintragung im Grundbuch) ist.
- b) Für den Um- und Neubau von vereinseigenen Sportanlagen sowie für außergewöhnlich belastende Instandsetzungen kann ein Zuschuss bis zu 10% der vom Land Hessen bzw. vom Vogelsbergkreis anerkannten beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Über besondere Ausnahmen von zuwendungsfähigen Kosten entscheidet der Gemeindevorstand bis zu einer Gesamtförderhöhe von 10.000,00 €. Der Höchstbetrag für eine Förderung einer investiven Maßnahme wird auf 10.000,00 € festgelegt. Der Antragsteller hat in angemessenem Verhältnis Eigenleistungen zu erbringen.
- c) Die Gewährung eines Zuschusses entfällt, wenn mit den Bauarbeiten vor Bewilligung des Zuschusses durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain begonnen wird.
- d) Der formlose Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Bau einer Sportstätte ist bis zum 30. Juni für das folgende Rechnungsjahr mit folgenden Unterlagen einzureichen:  
vollständige Planunterlagen-Lageplan-Bauzeichnung usw.  
Erläuterungsbericht und ausführliche Baubeschreibung  
Stellungnahme der Übungsstätten-Beratungsstelle der Hess. Landesregierung  
Kostenanschlag nach DIN 276 mit einer Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277  
Berechnung der Nutzfläche nach DIN 282  
Finanzierungsplan  
Gemeinnützigkeitsbescheinigung  
Stellungnahme des Kreisausschusses  
Bewilligungsbescheid des Hes. Ministers des Inneren nach dessen Eingang
- f) Der formlose Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für sonstige bauliche Investitionsmaßnahmen ist bis zum 30. Juni für das folgende Rechnungsjahr mit folgenden Unterlagen einzureichen:  
vollständige Planunterlagen-Lageplan-Bauzeichnungen usw.  
Erläuterungsbericht und ausführliche Baubeschreibung  
Kostenvoranschlag  
Finanzierungsplan  
Gemeinnützigkeitsbescheinigung

- g) Die Träger von vereinseigenen Sportstätten haben dafür Sorge zu tragen, dass die baulichen Anlagen und Einrichtungen hinreichend benutzt und sorgfältig unterhalten werden.

### (3) Laufende Zuschüsse

Den **Sportvereinen** im Bereich der Gemeinde Grebenhain wird auf Antrag ein jährlicher Förderbetrag in folgender Höhe gewährt:

- a) ein **Sockelbetrag** in Höhe von pauschal **50,00 €**,
- b) zur Förderung der **Jugendarbeit** ein Zuwendungsbetrag in Höhe von **8,00 €** für jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahre, das in der Gemeinde Grebenhain mit Wohnsitz gemeldet ist. Als Nachweis der Meldung ist vom Antrag stellenden Sportverein eine Kopie der an den Landessportbund gerichteten Bestandserhebung mit Namen und Wohnsitz der Jugendlichen vorzulegen. Bei Spielgemeinschaften wird nur die Nennung des Vereins gewertet, bei dem das jugendliche Mitglied gemeldet ist.
- c) für **erwachsene Mitglieder** ab 18 Jahre ein Zuwendungsbetrag in Höhe von **1,00 €** für jedes Mitglied, das in der Gemeinde Grebenhain mit Wohnsitz gemeldet ist. Mitglieder sind namentlich zu nennen. Bei Spielgemeinschaften wird nur die Nennung des Vereins gewertet, bei dem das Mitglied gemeldet ist.
- d) für Vereinsmitglieder, die nicht innerhalb des Gemeindegebietes aktiv tätig sind, werden keine Zuschüsse gezahlt.
- e) für die Unterhaltung von Sportplätzen oder Sportanlagen zur Ausübung des Vereinssportes (hierzu zählen keine zu unterhaltenden Grundstücke, Gewässer oder sonstige Anlagen) ein Förderbetrag in Höhe von pauschal 300,-€.
- f) Grundlage für die Berechnungen der laufenden Zuschüsse sind die jeweiligen Mitgliederzahlen an die zuständigen Landesverbände mit Stichtag 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres.
- g) Der schriftliche Antrag auf Gewährung eines laufenden Zuschusses ist bis zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres dem Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain vorzulegen. Ein Antrag kann für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden, wenn er nach dem 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht (Poststempel). Nachweis im Sinne dieser Bestimmung sind die Bestätigungen der Vereine.

### (4) Als Sport treibende Vereine werden anerkannt:

- a) TSV Grebenhain
- b) Tennisclub Grebenhain
- c) Spielvereinigung Hartmannshain/Herchenhain
- d) KSC Volkartshain/Völzberg
- e) SV Bermuthshain
- f) TSV Ilbeshausen
- g) Schützenverein Crainfeld
- h) Reit- und Fahrverein Grebenhain
- i) TTC Grebenhain

### (5) Besondere Zuschüsse

Die Gemeinde Grebenhain gewährt einen gesonderten Zuschuss für **Sportvereine** in Höhe von 10% der netto Anschaffungskosten von **langlebigen Vereinsgeräten** ab einem Einzelanschaffungswert von **400,00 €**, die zur Erfüllung des Vereinssportes erforderlich sind. Der Höchstbetrag wird auf **1000,00 €** Fördersumme pro Jahr und Maßnahme festgelegt.

### § 3

#### Förderung nicht Sport treibender Vereine

##### (1) Laufende Zuschüsse

Den **nicht Sport treibenden Vereinen** der Gemeinde Grebenhain (z.B. Gesangvereine, Musikvereine, Karnevalsvereine, Landfrauenvereine, Naturschutzvereine, Angelverein, Obst- und Gartenbauvereine, Backvereine, Jugendvereine, VHC, DRK, VDK Ortsverbände Grebenhain, Ilbeshausen, Nösberts-Weidmoos) wird auf Antrag ein jährliche Förderbetrag in folgender Höhe gewährt:

- a) ein **Sockelbetrag** in Höhe von pauschal **50,00 €**
- b) zur Förderung der **Jugendarbeit** ein Zuwendungsbetrag in Höhe von **8,00 €** für jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahre, das in der Gemeinde Grebenhain mit Wohnsitz gemeldet ist. Bei Vereinsgemeinschaften wird nur die Nennung des Vereines gewertet, beim dem das jugendliche Mitglied gemeldet ist. Als Nachweis der Meldung ist vom Antrag stellenden Verein eine Auflistung der Jugendlichen mit Wohnsitz und Registrierung bei einem Fachverband vorzulegen.
- c) für jedes **erwachsene Mitglied** ab 18 Jahre ein Zuwendungsbetrag in Höhe von **1,00 €**, sofern es in der Gemeinde Grebenhain mit Wohnsitz gemeldet ist. Mitglieder sind namentlich zu nennen.
- d) Für Vereinsmitglieder, die nicht innerhalb des Gemeindegebietes tätig sind, werden keine Zuschüsse gezahlt.
- e) Den Nachweis der Mitgliederzahlen hat der Verein zu erbringen. Der Gemeindevorstand hat ein Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Verwehrt der Verein die Einsicht, so wird kein laufender Zuschuss gezahlt.
- f) Vereine die Ihre überwiegende Zahl der Mitglieder außerhalb der Gemeinde haben und von außerhalb der Gemeinde geführt werden und deren Vereinszweck nicht auf die in § 1 Abs. 4 genannten Förderziele abgestellt ist, werden nicht gefördert. Keine Förderung erhalten sonstige Verbände, Genossenschaften oder Vereinigungen. (z.B. Jagdgenossenschaften, Forstbetriebsvereinigungen bzw. -gemeinschaften, Feuerwehren, Vereine mit Sitz außerhalb der Gemeinde).
- g) Der Schriftliche Antrag auf Gewährung eines laufenden Zuschusses ist bis zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres dem Gemeindevorstand vorzulegen. Ein Antrag kann für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden, wenn er nach dem 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht (Poststempel). Nachweis im Sinne dieser Bestimmung sind Bestätigungen der Vereine.

##### (2) Besondere Zuschüsse

Die Gemeinde Grebenhain gewährt einen gesonderten Zuschuss für **Musikvereine** in Höhe von 10% der netto Anschaffungskosten von **langlebigen Vereinsgegenständen** (Musikinstrumente und Notenblätter) ab einem Einzelanschaffungswert von **400,00 €**, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Der Höchstbetrag wird auf **1000,00 €** Fördersumme pro Jahr und Maßnahme festgelegt.

## **§ 4**

### **Zuschüsse für besondere Veranstaltungen bzw. Repräsentationen, Ehrengaben und Ehrenpreise**

Für bedeutende überregionale und regionale Veranstaltungen, die nicht wider das öffentliche Interesse stehen, können auf Antrag Zuschüsse gewehrt werden. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist mindestens 3 Monate vor Durchführung der Veranstaltung mit einer Zusammenstellung aller voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen beim Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain einzureichen. Bei außergewöhnlich großen Veranstaltungen ist der Antrag mindestens 1 Jahr vorher einzureichen. Über die Höhe des Zuwendungsbetrages entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall. Die Obergrenze der Zuwendung für eine Veranstaltung beträgt 250,00 €.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. Soll ein Zuschuss einem anderen Zweck zugeführt werden, als vorher beantragt wurde, so ist hierfür die vorherige Zustimmung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Grebenhain erforderlich. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zurückzuzahlen.
- (2) Diese Neufassung der Vereinsförderungsrichtlinie tritt nach Ausfertigung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die seitherigen Regelungen innerhalb der Großgemeinde Grebenhain treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Grebenhain, 27.10.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain

(Siegel)

(gez.)

(Stang)  
Bürgermeister